Beilage 160/2010 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags
XXVII. Gesetzgebungsperiode

vorgeschlagen für:
Verkehrsausschuss

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
7. Mittelfristige Investitionsprogramm für die von der Stern & Hafferl Verkehrsges.m.b.H. in OÖ betriebenen Lokalbahnen; Übereinkommen über die Gewährung von Finanzierungsbeiträgen zur Aufrechterhaltung und Attraktivierung des Bahnbetriebes der vier Lokalbahnen in den Jahren 2010 bis 2014

[GVöV-420003/36-2010]

Im Sinne des § 4 des Privatbahngesetzes 2004 (BGBl. I/39 v. 30.4.2004) finanzieren der Bund und die jeweils betroffenen Länder über das sogenannte Mittelfristige Investitionsprogramm (MIP) je zur Hälfte den Erhalt, die Modernisierung und den Ausbau der von Privatbahngesellschaften betriebenen Regional- und Lokalbahnen. In Oberösterreich sind davon die 4 Lokalbahnen der Stern & Hafferl Verkehrsges.m.b.H. und der bereits im Bezirk Braunau liegende Streckenabschnitt der Salzburger Lokalbahn (SLB) betroffen. Für die von der Stern & Hafferl Verkehrsges.m.b.H. betriebenen Lokalbahnen (Linzer Lokalbahn sowie die Südbahnen Lambach - Vorchdorf; Gmunden - Vorchdorf und Vöcklamarkt - Attersee) wurde für das 6. MIP (2004-2009) vom Oö. Landtag ein Landesanteil in der Höhe von insgesamt 17,077.000 Euro beschlossen, zusätzlich wurde für die Lokalbahn Gmunden - Vorchdorf zur Schaffung der Voraussetzungen für die Aufnahme eines attraktiven Taktverkehrs ein Sonderinvestitionsprogramm in der Höhe von 1,285.600 Euro (Landesanteil) abgeschlossen. Zu allen genannten Maßnahmen hat auch der Bund einen gleich hohen Anteil geleistet.

Der Bund hat nun ein mit der Stern & Hafferl Verkehrsges.m.b.H. und der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und Öffentlicher Verkehr abgestimmtes Finanzierungsübereinkommen für den nächsten MIP-Zeitraum (2010-2014) übermittelt, wonach ein Gesamtinvestitionsvolumen in der Höhe von 47,5 Mio. Euro getätigt werden soll. Der Anteil des Landes Oberösterreich beläuft sich auf insgesamt **23,750.000 Euro**, somit einem jährlichen Beitrag von 4,750.000 Euro. Der Gesamtinvestitionsbetrag soll auf die einzelnen Lokalbahnen wie folgt aufgeteilt werden:

a) Linzer Lokalbahn (LILO): 26,8 Mio. Euro
b) Lokalbahn Lambach - Vorchdorf: 4,7 Mio. Euro
c) Lokalbahn Gmunden - Vorchdorf: 10,0 Mio. Euro
d) Lokalbahn Vöcklamarkt - Attersee: 6,0 Mio. Euro

Neben den laufenden Erhaltungsmaßnahmen zur Sicherstellung eines attraktiven Taktverkehrs und zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheitsstandards werden über das 7. MIP auf den 3 Südbahnen die Vorbereitungen für den Einsatz barrierefreier Fahrzeuge abgeschlossen, auf der LILO soll das Hauptaugenmerk auf den Ausbau des Abschnitts Leonding - Eferding gelegt werden. Der erstmals höhere Anteil der Lokalbahn Gmunden - Vorchdorf ergibt sich aus der Übernahme des schon immer von der Lokalbahn genutzten, aber bislang den ÖBB gehörenden Streckenabschnitts Engelhof - Gmunden.

Wie bei allen bisherigen Mittelfristigen Investitionsprogrammen für Privatbahnen wird die Gewährung der Bundesmittel gem. § 4 des Privatbahngesetzes von der Mitfinanzierung der betroffenen Länder abhängig gemacht. Unter Bedachtnahme auf die Mehrjährigkeit der vom Land Oberösterreich einzugehenden Verpflichtung bedarf der vorgesehene Abschluss des Übereinkommens über die Gewährung von Finanzierungsbeiträgen zur Aufrechterhaltung und Attraktivierung des Bahnbetriebes auf den genannten Bahnen in den Jahren 2010 bis 2014 gem. § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes der Genehmigung durch den Oö. Landtag.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Hohe Landtag möge nach Vorberatung im Verkehrsausschuss den Abschluss des Übereinkommens über die Gewährung von Finanzierungsbeiträgen zur Aufrechterhaltung und Attraktivierung des Bahnbetriebes der von der Stern & Hafferl Verkehrsges.m.b.H. in OÖ betriebenen vier Lokalbahnen im Rahmen des 7. Mittelfristigen Investitionsprogrammes in den Jahren 2010 bis 2014 im dargelegten Umfang genehmigen.

Subbeilagen

Linz, am 31. Mai 2010
Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Kepplinger
Landesrat

Ü B E R E I N K O M M E N

über die Gewährung von Finanzierungsbeiträgen
zur Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes der

Linzer Lokalbahn Aktiengesellschaft

(7. MIP)

Präambel

Der Bund, vertreten durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und
das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
als Finanzierungsgeber

kommen überein, im Sinne des § 4 des Privatbahngesetzes 2004 (BGBl. I/39 v. 30. April 2004) und mit dem Ziel der

- Sicherstellung eines modernen und leistungsfähigen Schienenverkehrs, der auch zukünftigen infrastrukturellen Ansprüchen im Eisenbahnbereich und um den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGStG) genügen kann
- Kapazitätsverbesserung und –erweiterung im Schienenverkehr
- Verbesserung der Qualität der angebotenen Verkehrsleistung aus infrastruktureller Sicht
- Unterstützung und Fortführung der österreichischen Verkehrspolitik durch Maßnahmen zur Attraktivierung des Schienenpersonen- und -güterverkehrs auch auf regionalen Strecken
- Anhebung der Betriebssicherheit auf der Strecke auf den Stand der Technik

in den Jahren 2010 bis 2014 Finanzierungsbeiträge im Gesamtausmaß von

26.800.000,-- Euro
(in Worten: sechsundzwanzigmillionenachthunderttausend Euro)

für Infrastrukturinvestitionen und –erhaltungsmaßnahmen der Linzer Lokalbahn Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand, im folgenden als Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen bezeichnet, zu folgenden Bedingungen und Auflagen zu gewähren.

I.

Widmung der Finanzierungsbeiträge

Die diesem Übereinkommen zu Grunde liegenden Infrastrukturinvestitions- und -erhaltungsmaßnahmen sind in der Anlage 1 aufgelistet, genau beschrieben und durch entsprechende Zeit- und Kostenplänen definiert. Die Finanzierung weiterer Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen außerhalb dieses Übereinkommens durch das Land, den Bund oder aus anderen Finanzquellen, bleibt hievon unberührt.

II.

Finanzierungsbeiträge und Finanzierungszeiträume

Jahr	Gesamt	Land Oberösterreich		Bund	
	Kosten	Finanzierungsbeitrag		Finanzierungsbeitrag	
	in Euro	in Euro	%	in Euro	%
2010	**5.360.000**	2.680.000	50,0	2.680.000	50,0
2011	**5.360.000**	2.680.000	50,0	2.680.000	50,0
2012	**5.360.000**	2.680.000	50,0	2.680.000	50,0
2013	**5.360.000**	2.680.000	50,0	2.680.000	50,0
2014	**5.360.000**	2.680.000	50,0	2.680.000	50,0
Gesamt	**26.800.000**	**13.400.000**	**50,0**	**13.400.000**	**50,0**

Die auf die Kosten der finanzierbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine im Sinne der geltenden Richtlinien finanzierbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Finanzierungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als finanzierbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

III.

Auszahlungsvoraussetzungen

Die Vertragspartner leisten ihre Jahresquoten gemäß Punkt II nach Maßgabe des Projektfortschrittes und entsprechend begründeter und von dem Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen bis spätestens zwei Monate vor dem erwünschten Zahlungstermin vorzulegender Zahlungspläne sowie nach Maßgabe der budgetären Bedeckung.

Vor Auszahlung der jeweiligen Jahresquote informieren sich die Vertragspartner im ersten Quartal eines Jahres über Zeitpunkt bzw. betragliche Höhe der Auszahlung gegenseitig. In begründeten Fällen kann eine Abweichung von den Auszahlungsmodalitäten vorgesehen werden.

Zahlungen können frühestens nach Fertigung des Vertrages durch alle Vertragspartner geleistet werden.

Bedarfsgemäße Unter- oder Überzahlungen während eines oder mehrerer Jahre sind in begründeten Fällen möglich. Die für die Programmperiode 2010 – 2014 gemäß Punkt II zugesagte Gesamtfinanzierung darf jedoch nicht überschritten werden.

Der Bund kann in jedem Jahr der Laufzeit Akkontozahlungen in der Höhe von maximal 30 von Hundert des Jahresbetrages leisten. Der Restbetrag kann erst dann angewiesen werden, wenn durch das Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen der Eingang der Finanzierungsbeiträge der anderen Finanzierungspartner nachgewiesen wird.

Werden die veranschlagten Projektkosten unterschritten, verringern sich die Finanzierungsbeiträge aliquot. Gegebenenfalls werden bereits ausbezahlte Finanzierungsbeiträge zurückgefordert. Eine Erhöhung der Projektkosten hat keine Erhöhung der Finanzierungsmittel zur Folge.

Für den Fall, dass Finanzierungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung für allfällige Zahlungen im Rahmen des Finanzierungszweckes verwendet werden können, sind diese vom Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen. Die abreifenden Zinsen sind auf die Finanzierungsbeiträge anzurechnen und verringern den Finanzierungsanteil der jeweiligen Finanzierungsgeber.

IV.
Allgemeine Verpflichtungen

Die Finanzierungsgeber verpflichten das Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen,

a. mit der Durchführung der vorgesehenen Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Finanzierungsbeiträge zu beginnen, die Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen zügig durchzuführen und diese, soweit nicht bereits eine Fristverlängerung gewährt wurde, diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen

b. den Betrieb auf der durch den Bund mitfinanzierten Strecke im Finanzierungszeitraum (in der Projektperiode) und zumindest bis 5 Jahre nach Ende des Finanzierungszeitraumes unter Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung aufrecht zu halten und/oder gegen Benützungsentgelt Eisenbahnverkehr auf der finanzierten Infrastruktur auf die Dauer des Finanzierungszeitraumes und zumindest bis 5 Jahre nach Ende des Finanzierungszeitraumes zu gestatten

c. die Finanzierungsbeiträge so sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig wie möglich einzusetzen und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden

d. zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Finanzierungsbeiträge gesonderte Aufzeichnungen zu führen, diese sowie die entsprechenden Bücher und Belege und sonstige in lit. f genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der letzten Rate des gesamten Finanzierungsbeitrages sicher und geordnet aufzubewahren und den Beauftragten der Finanzierungsgeber sowie der EU jederzeit in die entsprechenden Unterlagen Einsicht zu gewähren

e. den Finanzierungsgebern bis zum 30. Mai jeden Jahres, beginnend mit 30. Mai nach Auszahlung des ersten Teilbetrages und endend mit 30. Mai nach Abschluss des Projektes einen Verwendungsnachweis gemäß Punkt VI über die erhaltenen Finanzierungsbeiträge des jeweiligen Vorjahres vorzulegen, sowie die vollständige Finanzierung des jeweiligen Jahresprogramms nachzuweisen. Nach Abschluss der Laufzeit der Finanzierung ist gleichzeitig mit dem jährlichen Verwendungsnachweis ein Gesamtnachweis einschließlich der Darstellung der Gesamtfinanzierung vorzulegen

f. den Finanzierungsgebern gleichzeitig mit dem Verwendungsnachweis auch die nach Infrastruktur und Absatz getrennten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, die auf Basis der getrennt geführten Buchungskreise erstellt wurden, vorzulegen, es sei denn, das Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen fällt hinsichtlich rechnerischer Trennung von Absatz und Infrastruktur unter eine gesetzliche Ausnahmebestimmung

g. den Organen oder den Beauftragten der Finanzierungsgeber sowie der EU jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Investitionen oder Erhaltungsmaßnahmen zu erteilen, Einsicht in alle Bücher, Belege und Aufzeichnungen sowie sonstige der Überprüfung der Durchführung der Projekte dienende Unterlagen zu gewähren sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen, soweit diese mit den mitfinanzierten Investitionen und/oder Erhaltungsmaßnahmen in Zusammenhang stehen, zu gestatten

h. alle Ereignisse, welche die Durchführung der Investitionen bzw. Erhaltungsmaßnahmen verzögern oder unmöglich machen oder die Erreichung des Finanzierungszieles gefährden, unverzüglich den Finanzierungsgebern anzuzeigen sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den verkehrspolitischen Zielsetzungen des Bundes oder der Länder darstellen oder eine Änderung der vereinbarten Bedingungen erfordern würden, unverzüglich mitzuteilen

i. bei Durchführung der Programme die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch jene des Bundesvergabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten und einzuhalten

j. die Finanzierungsgeber und die von ihnen beauftragten Finanzierungsabwicklungsstellen zu ermächtigen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Finanzierungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen oder Finanzierungsbeiträge zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben

k. über den Anspruch aus einer Finanzierungszusage weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen

l. die Finanzierungsgeber darüber zu informieren, wenn für die im Rahmen dieses Übereinkommens finanzierten Vorhaben Finanzierungsbeiträge aus anderen Finanzierungs- oder Förderungstiteln beantragt oder gewährt wurden oder wenn eine nachträgliche Antragstellung beabsichtigt ist..

V.
Einstellung oder Rückforderung der Finanzierungsbeiträge

(1) Unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – sind die Finanzierungsbeiträge über Aufforderung der Finanzierungsgeber, der von ihnen beauftragten Finanzierungsabwicklungsstellen oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Finanzierungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte der Finanzierungsgeber oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden
3. vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden oder Berechtigungen zur Inanspruchnahme der Finanzierungsbeiträge innerhalb des zur Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar sind
4. nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse gemeldet werden, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde
5. die Finanzierungsmittel widmungswidrig verwendet werden
6. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist – es sei denn, die Finanzierungsgeber stimmen einer Verlängerung des Durchführungszeitraums schriftlich zu
7. Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden

8. bei Einstellung des Verkehrs auf der mitfinanzierten Strecke ohne Zustimmung der Finanzierungsgeber
9. für den Fall, dass mit den Finanzierungsbeiträgen die Voraussetzungen für die Erlangung einer Betriebskonzession geschaffen werden sollen, die anzustrebende Konzession nicht beantragt wird, bzw. nach Fertigstellung des Vorhabens eine Konzession nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung nachgewiesen wird
10. durch Veräußerung oder Überlassung eines mitfinanzierten Gutes an Dritte der ursprüngliche Finanzierungszweck verhindert wird
11. über das Vermögen des Eisenbahn(-infrastruktur)-unternehmens vor ordnungemäßer Durchführung, während des Durchführungszeitraums oder bis zu 5 Jahre nach Durchführung des mitfinanzierten Investitions- oder Erhaltungsprogramms ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird
12. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung der Finanzierungsbeiträge verlangt wird
13. vom Finanzierungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde.

(2) In den Fällen der Z 1. bis 5., 8., 9. und 13 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Finanzierungsnehmer am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung des Finanzierungsbeitrages an mit 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Finanzierungsnehmer in den übrigen Fällen kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung des Finanzierungsbeitrages unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

(3) Kann die Leistung ohne Verschulden des Finanzierungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden, kann von der Rückzahlung der Finanzierungsbeiträge Abstand genommen werden, wenn die Teilleistung für sich finanzierungswürdig ist.

(4) Die Finanzierung wird ab dem Zeitpunkt, ab dem das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie davon Kenntnis erlangt,

bei Unternehmensänderungen wie Verkauf, Verschmelzung, Aufgehen in einem neuen Unternehmen etc.

eingestellt. Eine Wiederaufnahme der Finanzierung kann beantragt werden, wenn durch die Unternehmensänderungen die ursprünglichen Zielsetzungen für die Finanzierungsgewährung beibehalten werden.

VI.

Verwendungsnachweis; externes Projektcontrolling

Der gemäß Punkt IV. e) vorzulegende Verwendungsnachweis hat durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis zu erfolgen. Der Verwendungsnachweis hat sich sowohl in seinen jährlichen Teilberichten als auch in seinem Abschlussbericht auf das vollständige (Teil-) Projekt zu beziehen.

Der Sachbericht muss eine kurze Darstellung der erhaltenen Finanzierungsmittel sowie deren Verwendung, der durchgeführten Investitionen oder Erhaltungsmaßnahmen sowie der durch diese erzielten Erfolge enthalten. Weiters sind unabhängig von der vorgesehenen Berichtspflicht, allfällige Projektänderungen oder Umstände, die die Projektdurchführung verzögern und unmöglich machen, darzustellen und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Gesamtprojekt bzw. ggf. noch folgende Teilprojekte zu beschreiben.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen entsprechend der Darstellung im Finanzierungsübereinkommen aufzugliedern und die Istkosten den Plankosten gegenüberzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis hat auch eine vollständige Darstellung der Finanzierung des (Teil-) Projektes zu enthalten.

Die Finanzierungsgeber behalten sich jeweils die Einrichtung eines externen, begleitenden Projektcontrollings vor.

VII.

Datenverwendung durch die Finanzierungsgeber

Der Finanzierungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Finanzierungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Finanzierungsgeber und von der von ihm beauftragten Finanzierungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Finanzierungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Finanzierungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazukommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs.1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG sowie §§ 8 und 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, ARR 2004, BGBL II/51) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

Der Finanzierungsnehmer ist einverstanden, dass sein Name und seine Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Finanzierungsbeitrags von den Finanzierungsgebern veröffentlicht wird.

VIII.

Vorzeitige Vertragskündigung in Folge einer Gesetzesänderung

Im Falle struktureller Änderungen im oder betreffend das Privatbahngesetz während der Laufzeit dieses Übereinkommens steht den Vertragsparteien das Recht zu, das gegenständliche Finanzierungsübereinkommen mit dem Ende des Haushaltsjahres, in dem eine derartige Gesetzesänderung stattfindet, zu kündigen.

IX.

Abgaben und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Übereinkommens allenfalls verbundenen Abgaben und sonstigen Gebühren tragen Bund und Länder zu gleichen Teilen entsprechend des unter Punkt II ausgewiesenen Finanzierungsbeitrages.

X.

Gerichtsstand, Rechtsgrundlage

Als Gerichtsstand in allen aus diesem Übereinkommen allenfalls entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbart.

Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

XI.

Vertragsbeilagen, Kenntnisnahme, Anzahl der Verträge

Die diesem Übereinkommen beigehefteten Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Mit der Unterschrift unter dieses Übereinkommen bestätigen die Vertragspartner den Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben und mit diesem einverstanden zu sein.

XII.

Inkrafttreten

Das Übereinkommen tritt mit Unterfertigung durch alle Vertragspartner in Kraft. Jeder Vertragspartner erhält eine t eine Ausfertigung dieses Übereinkommens.

Entwurf

Für den Bund:
Die Bundesministerin für Verkehr,
Innovation und Technologie

Für das Land Oberösterreich
Der Landeshauptmann

Wien, am .....

....., am .....

Für die Linzer Lokalbahn AG:
Der Vorstand

....., am .....

Entwurf

Anlage 1

MIP 7 (2010-2014) für die Linzer Lokalbahn AG

Stand 30.03.2010

Investitionen

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	Anmerkung
Fahrweg (Unterbau, Oberbau)						
Brückenneubau LILO I km 28,658			€ 50.000	€ 330.000		Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Brückenneubau LILO I km 35,473				€ 50.000	€ 350.000	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Hast Rufling West (Verlegung)				€ 400.000		Bahnsteiglänge für 3-fach Traktion, Fahrzeitverkürzung, Einhaltung Etappenplan Behindertengleichstellungsgesetz und Investitionen zur Verbesserung der Sicherheit
Trassenkorrektur bei EK km 23,036 für 70 km/h			€ 900.000			Notwendig wegen Umfahrung Eferding (Landesstraßenverwaltung), Fahrzeitverkürzung
Hast Schurrer Prambach		€ 300.000				Bahnsteiglänge für 2-fach Traktion, Fahrzeitverkürzung, Einhaltung Etappenplan Behindertengleichstellungsgesetz und Investitionen zur Verbesserung der Sicherheit
Bf Peuerbach (Fertigstellung Gleisanlagen, Bahnsteige, Fahrleitung, Aufnahmegebäude, Aussenanlagen)	€ 1.500.000	€ 1.200.000				Bahnsteiglänge für 2-fach Traktion, Fahrzeitverkürzung, Einhaltung Etappenplan Behindertengleichstellungsgesetz und Investitionen zur Verbesserung der Sicherheit und Verfügbarkeit
Umbau Bf Neumarkt-K.	€ 650.000					Umbau ÖBB Bf. Neumarkt-K.
Durchlässe, Unterbausanierung, Untergrundstabilisierung, Entwässerungen						Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Schienen (ca. 2000 m Gleis), Schwellen (ca. 2.400 Stk), Kleinmaterial, Weichen, Schienenschweißen, Schotter, Stopfen, Richten, Planieren	€ 1.705.000	€ 2.163.000	€ 2.361.000	€ 2.369.000	€ 2.662.000	
Sicherungsanlagen						
technischer Kreuzungsschutz EK km 40,263 EK km 6,115; km 6,588			€ 280.000	€ 340.000	€ 100.000	Fahrzeitverkürzung, Erhöhung der Sicherheit
Elektrische Anlagen						
Leit- und Fernwirktechnik	€ 25.000	€ 26.000	€ 27.000	€ 27.000	€ 28.000	Fernwirken Fahrleitung und UW; Dynamische Fahrgastinformation
Fahrleitung (V-Leitung, Masten, Mastsockel, Anker)	€ 80.000	€ 100.000	€ 100.000	€ 190.000	€ 100.000	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Unterwerke (Umbau Schutz)		€ 130.000	€ 160.000	€ 130.000		Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Unterwerk Eferding Neu					€ 550.000	Notwendig wegen Verbesserung der Stromversorgung, Betriebssicherheit, Fahrzeitverkürzung
Summe Investitionen	**€ 3.960.000**	**€ 3.919.000**	**€ 3.878.000**	**€ 3.836.000**	**€ 3.790.000**	

Entwurf

Instandhaltung

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	Anmerkung
Unterbau						
Instandhaltung der Bahngräben und Entwässerungseinrichtungen; Instandhaltung Brücken, Durchlässe und deren Überprüfungen; Instandhaltung EK-Sicherungseinrichtungen und deren Überprüfungen; Instandhaltung Bahnsteige, P&R-Anlagen	€ 510.000	€ 525.000	€ 541.000	€ 556.000	€ 574.000	Regelmäsig notwendige Erhaltungsarbeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Oberbau						
Inspektionen, wie Streckenbegehung, Gleismessfahrten, Weichenuntersuchungen; Instandhaltung Weichen; Schienenschleifen; Instandhaltung Weichen, Durcharbeitung, Stoßpflege, Regulierungen, Entsorgungen; Einzelschwellenauswechslung, Einbau von gebrauchten Schienen; Lichtraumfreihaltung	€ 400.000	€ 412.000	€ 424.000	€ 437.000	€ 450.000	Regelmäsig notwendige Erhaltungsarbeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Hochbau						
Instandhaltung Gebäude, Wasserleitungen, Kanäle	€ 60.000	€ 62.000	€ 64.000	€ 66.000	€ 68.000	Regelmäsig notwendige Erhaltungsarbeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Sicherungsanlagen						
Instandhaltung Zugleitsystem, Fernsprecheinrichtungen; technischer Kreuzungs-schutz / Sperrschranken, div. Signaleinrichtungen	€ 110.000	€ 115.000	€ 120.000	€ 125.000	€ 130.000	Regelmäsig notwendige Erhaltungsarbeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Elektrische Anlagen						
Instandhaltung Leit- und Fernwirktechnik, Unterwerke, Fahrleitung; div. Installationen	€ 220.000	€ 227.000	€ 233.000	€ 240.000	€ 248.000	Regelmäsig notwendige Erhaltungsarbeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Unvorhergesehenes	€ 100.000	€ 100.000	€ 100.000	€ 100.000	€ 100.000	
Summe Instandhaltung	**€ 1.400.000**	**€ 1.441.000**	**€ 1.482.000**	**€ 1.524.000**	**€ 1.570.000**	
Gesamtsumme Investitionen und Instandhaltung	**€ 5.360.000**	**€ 5.360.000**	**€ 5.360.000**	**€ 5.360.000**	**€ 5.360.000**	
Gesamtsumme Investitionen und Instandhaltung 2010 - 2014					**€ 26.800.000**	

Ü B E R E I N K O M M E N

über die Gewährung von Finanzierungsbeiträgen

zur Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes der

Lokalbahn Lambach – Vorchdorf – Eggenberg Aktiengesellschaft

(7. MIP)

Präambel

Der Bund, vertreten durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und
das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
als Finanzierungsgeber

kommen überein, im Sinne des § 4 des Privatbahngesetzes 2004 (BGBl. I/39 v. 30. April 2004) und mit dem Ziel der

- Sicherstellung eines modernen und leistungsfähigen Schienenverkehrs, der auch zukünftigen infrastrukturellen Ansprüchen im Eisenbahnbereich und um den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGStG) genügen kann
- Kapazitätsverbesserung und –erweiterung im Schienenverkehr
- Verbesserung der Qualität der angebotenen Verkehrsleistung aus infrastruktureller Sicht
- Unterstützung und Fortführung der österreichischen Verkehrspolitik durch Maßnahmen zur Attraktivierung des Schienenpersonen- und -güterverkehrs auch auf regionalen Strecken
- Anhebung der Betriebssicherheit auf der Strecke auf den Stand der Technik

in den Jahren 2010 bis 2014 Finanzierungsbeiträge im Gesamtausmaß von

4.700.000,-- Euro

(in Worten: viermillionensiebenhunderttausend Euro)

für Infrastrukturinvestitionen und –erhaltungsmaßnahmen der Lokalbahn Lambach – Vorchdorf- Eggenberg Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand, im folgenden als Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen bezeichnet, zu folgenden Bedingungen und Auflagen zu gewähren.

I.

Widmung der Finanzierungsbeiträge

Die diesem Übereinkommen zu Grunde liegenden Infrastrukturinvestitions- und -erhaltungsmaßnahmen sind in der Anlage 1 aufgelistet, genau beschrieben und durch entsprechende Zeit- und Kostenplänen definiert. Die Finanzierung weiterer Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen außerhalb dieses Übereinkommens durch das Land, den Bund oder aus anderen Finanzquellen, bleibt hievon unberührt.

II.

Finanzierungsbeiträge und Finanzierungszeiträume

Jahr	Gesamt	Land Oberösterreich		Bund	
	Kosten	Finanzierungsbeitrag		Finanzierungsbeitrag	
	in Euro	in Euro	%	in Euro	%
2010	**940.000**	470.000	50,0	470.000	50,0
2011	**940.000**	470.000	50,0	470.000	50,0
2012	**940.000**	470.000	50,0	470.000	50,0
2013	**940.000**	470.000	50,0	470.000	50,0
2014	**940.000**	470.000	50,0	470.000	50,0
Gesamt	**4.700.000**	**2.350.000**	**50,0**	**2.350.000**	**50,0**

Die auf die Kosten der finanzierbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine im Sinne der geltenden Richtlinien finanzierbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Finanzierungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als finanzierbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

III.

Auszahlungsvoraussetzungen

Die Vertragspartner leisten ihre Jahresquoten gemäß Punkt II nach Maßgabe des Projektfortschrittes und entsprechend begründeter und von dem Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen bis spätestens zwei Monate vor dem erwünschten Zahlungstermin vorzulegender Zahlungspläne sowie nach Maßgabe der budgetären Bedeckung.

Zahlungen können frühestens nach Fertigung des Vertrages durch alle Vertragspartner geleistet werden.

Vor Auszahlung der jeweiligen Jahresquote informieren sich die Vertragspartner im ersten Quartal eines Jahres über Zeitpunkt bzw. betragliche Höhe der Auszahlung gegenseitig. In begründeten Fällen kann eine Abweichung von den Auszahlungsmodalitäten vorgesehen werden.

Der Bund kann in jedem Jahr der Laufzeit Akkontozahlungen in der Höhe von maximal 30 von Hundert des Jahresbetrages leisten. Der Restbetrag kann erst dann angewiesen werden, wenn durch das Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen der Eingang der Finanzierungsbeiträge der anderen Finanzierungspartner nachgewiesen wird.

Bedarfsgemäße Unter- oder Überzahlungen während eines oder mehrerer Jahre sind in begründeten Fällen möglich. Die für die Programmperiode 2010 – 2014 gemäß Punkt II zugesagte Gesamtfinanzierung darf jedoch nicht überschritten werden.

Werden die veranschlagten Projektkosten unterschritten, verringern sich die Finanzierungsbeiträge aliquot. Gegebenenfalls werden bereits ausbezahlte Finanzierungsbeiträge zurückgefordert. Eine Erhöhung der Projektkosten hat keine Erhöhung der Finanzierungsmittel zur Folge.

Für den Fall, dass Finanzierungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung für allfällige Zahlungen im Rahmen des Finanzierungszweckes verwendet werden können, sind diese vom Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen. Die abreifenden Zinsen sind auf die Finanzierungsbeiträge anzurechnen und verringern den Finanzierungsanteil der jeweiligen Finanzierungsgeber.

IV.
Allgemeine Verpflichtungen

Die Finanzierungsgeber verpflichten das Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen,

a. mit der Durchführung der vorgesehenen Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Finanzierungsbeiträge zu beginnen, die Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen zügig durchzuführen und diese, soweit nicht bereits eine Fristverlängerung gewährt wurde, diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen

b. den Betrieb auf der durch den Bund mitfinanzierten Strecke im Finanzierungszeitraum (in der Projektperiode) und zumindest bis 5 Jahre nach Ende des Finanzierungszeitraumes unter Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung aufrecht zu halten und/oder gegen Benützungsentgelt Eisenbahnverkehr auf der finanzierten Infrastruktur auf die Dauer des Finanzierungszeitraumes und zumindest bis 5 Jahre nach Ende des Finanzierungszeitraumes zu gestatten

c. die Finanzierungsbeiträge so sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig wie möglich einzusetzen und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden

d. zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Finanzierungsbeiträge gesonderte Aufzeichnungen zu führen, diese sowie die entsprechenden Bücher und Belege und sonstige in lit. f genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der letzten Rate des gesamten Finanzierungsbeitrages sicher und geordnet aufzubewahren und den Beauftragten der Finanzierungsgeber sowie der EU jederzeit in die entsprechenden Unterlagen Einsicht zu gewähren

e. den Finanzierungsgebern bis zum 30. Mai jeden Jahres, beginnend mit 30. Mai nach Auszahlung des ersten Teilbetrages und endend mit 30. Mai nach Abschluss des Projektes einen Verwendungsnachweis gemäß Punkt VI über die erhaltenen Finanzierungsbeiträge des jeweiligen Vorjahres vorzulegen, sowie die vollständige Finanzierung des jeweiligen Jahresprogramms nachzuweisen. Nach Abschluss der Laufzeit der Finanzierung ist gleichzeitig mit dem jährlichen Verwendungsnachweis ein Gesamtnachweis einschließlich der Darstellung der Gesamtfinanzierung vorzulegen

f. den Finanzierungsgebern gleichzeitig mit dem Verwendungsnachweis auch die nach Infrastruktur und Absatz getrennten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, die auf Basis der getrennt geführten Buchungskreise erstellt wurden, vorzulegen, es sei denn, das Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen fällt hinsichtlich rechnerischer Trennung von Absatz und Infrastruktur unter eine gesetzliche Ausnahmebestimmung

g. den Organen oder den Beauftragten der Finanzierungsgeber sowie der EU jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Investitionen oder Erhaltungsmaßnahmen zu erteilen, Einsicht in alle Bücher, Belege und Aufzeichnungen sowie sonstige der Überprüfung der Durchführung der Projekte dienende Unterlagen zu gewähren sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen, soweit diese mit den mitfinanzierten Investitionen und/oder Erhaltungsmaßnahmen in Zusammenhang stehen, zu gestatten

h. alle Ereignisse, welche die Durchführung der Investitionen bzw. Erhaltungsmaßnahmen verzögern oder unmöglich machen oder die Erreichung des Finanzierungszieles gefährden, unverzüglich den Finanzierungsgebern anzuzeigen sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den verkehrspolitischen Zielsetzungen des Bundes oder der Länder darstellen oder eine Änderung der vereinbarten Bedingungen erfordern würden, unverzüglich mitzuteilen

i. bei Durchführung der Programme die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch jene des Bundesvergabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten und einzuhalten

j. die Finanzierungsgeber und die von ihnen beauftragten Finanzierungsabwicklungsstellen zu ermächtigen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Finanzierungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht

kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen oder Finanzierungsbeiträge zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben

k. über den Anspruch aus einer Finanzierungszusage weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen

l. die Finanzierungsgeber darüber zu informieren, wenn für die im Rahmen dieses Übereinkommens finanzierten Vorhaben Finanzierungsbeiträge aus anderen Finanzierungs- oder Förderungstiteln beantragt oder gewährt wurden oder wenn eine nachträgliche Antragstellung beabsichtigt ist..

V.
Einstellung oder Rückforderung der Finanzierungsbeiträge

(1) Unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – sind die Finanzierungsbeiträge über Aufforderung der Finanzierungsgeber, der von ihnen beauftragten Finanzierungsabwicklungsstellen oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Finanzierungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte der Finanzierungsgeber oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden
3. vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden oder Berechtigungen zur Inanspruchnahme der Finanzierungsbeiträge innerhalb des zur Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar sind
4. nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse gemeldet werden, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde
5. die Finanzierungsmittel widmungswidrig verwendet werden
6. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist – es sei denn, die Finanzierungsgeber stimmen einer Verlängerung des Durchführungszeitraums schriftlich zu
7. Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden
8. bei Einstellung des Verkehrs auf der mitfinanzierten Strecke ohne Zustimmung der Finanzierungsgeber

9. für den Fall, dass mit den Finanzierungsbeiträgen die Voraussetzungen für die Erlangung einer Betriebskonzession geschaffen werden sollen, die anzustrebende Konzession nicht beantragt wird, bzw. nach Fertigstellung des Vorhabens eine Konzession nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung nachgewiesen wird
10. durch Veräußerung oder Überlassung eines mitfinanzierten Gutes an Dritte der ursprüngliche Finanzierungszweck verhindert wird
11. über das Vermögen des Eisenbahn(-infrastruktur)-unternehmens vor ordnungemäßer Durchführung, während des Durchführungszeitraums oder bis zu 5 Jahre nach Durchführung des mitfinanzierten Investitions- oder Erhaltungsprogramms ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird
12. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung der Finanzierungsbeiträge verlangt wird
13. vom Finanzierungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde.

(2) In den Fällen der Z 1. bis 5., 8., 9. und 13 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Finanzierungsnehmer am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung des Finanzierungsbeitrages an mit 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Finanzierungsnehmer in den übrigen Fällen kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung des Finanzierungsbeitrages unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

(3) Kann die Leistung ohne Verschulden des Finanzierungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden, kann von der Rückzahlung der Finanzierungsbeiträge Abstand genommen werden, wenn die Teilleistung für sich finanzierungswürdig ist.

(4) Die Finanzierung wird ab dem Zeitpunkt, ab dem das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie davon Kenntnis erlangt,

bei Unternehmensänderungen wie Verkauf, Verschmelzung, Aufgehen in einem neuen Unternehmen etc.

eingestellt. Eine Wiederaufnahme der Finanzierung kann beantragt werden, wenn durch die Unternehmensänderungen die ursprünglichen Zielsetzungen für die Finanzierungsgewährung beibehalten werden.

VI.

Verwendungsnachweis; externes Projektcontrolling

Der gemäß Punkt IV. e) vorzulegende Verwendungsnachweis hat durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis zu erfolgen. Der Verwendungsnachweis hat sich sowohl in seinen jährlichen Teilberichten als auch in seinem Abschlussbericht auf das vollständige (Teil-) Projekt zu beziehen.

Der Sachbericht muss eine kurze Darstellung der erhaltenen Finanzierungsmittel sowie deren Verwendung, der durchgeführten Investitionen oder Erhaltungsmaßnahmen sowie der durch diese erzielten Erfolge enthalten. Weiters sind unabhängig von der vorgesehenen Berichtspflicht, allfällige Projektänderungen oder Umstände, die die Projektdurchführung verzögern und unmöglich machen, darzustellen und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Gesamtprojekt bzw. ggf. noch folgende Teilprojekte zu beschreiben.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen entsprechend der Darstellung im Finanzierungsübereinkommen aufzugliedern und die Istkosten den Plankosten gegenüberzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis hat auch eine vollständige Darstellung der Finanzierung des (Teil-) Projektes zu enthalten.

Die Finanzierungsgeber behalten sich jeweils die Einrichtung eines externen, begleitenden Projektcontrollings vor.

VII.

Datenverwendung durch die Finanzierungsgeber

Der Finanzierungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Finanzierungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Finanzierungsgeber und von der von ihm beauftragten Finanzierungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Finanzierungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Finanzierungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazukommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs.1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG sowie §§ 8 und 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, ARR 2004, BGBL II/51) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

Der Finanzierungsnehmer ist einverstanden, dass sein Name und seine Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Finanzierungsbeitrags von den Finanzierungsgebern veröffentlicht wird.

VIII.

Vorzeitige Vertragskündigung in Folge einer Gesetzesänderung

Im Falle struktureller Änderungen im oder betreffend das Privatbahngesetz während der Laufzeit dieses Übereinkommens steht den Vertragsparteien das Recht zu, das gegenständliche Finanzierungsübereinkommen mit dem Ende des Haushaltsjahres, in dem eine derartige Gesetzesänderung stattfindet, zu kündigen.

IX.

Abgaben und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Übereinkommens allenfalls verbundenen Abgaben und sonstigen Gebühren tragen Bund und Länder zu gleichen Teilen entsprechend des unter Punkt II ausgewiesenen Finanzierungsbeitrages.

X.

Gerichtsstand, Rechtsgrundlage

Als Gerichtsstand in allen aus diesem Übereinkommen allenfalls entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbart.

Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

XI.

Vertragsbeilagen, Kenntnisnahme, Anzahl der Verträge

Die diesem Übereinkommen beigehefteten Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Mit der Unterschrift unter dieses Übereinkommen bestätigen die Vertragspartner den Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben und mit diesem einverstanden zu sein.

XII.

Inkrafttreten

Das Übereinkommen tritt mit Unterfertigung durch alle Vertragspartner in Kraft. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Übereinkommens.

Für den Bund:
Die Bundesministerin für Verkehr,
Innovation und Technologie

Für das Land Oberösterreich
Der Landeshauptmann

Wien, am .....

....., am .....

Für die Lokalbahn Lambach – Vorchdorf - Eggenberg AG:
Der Vorstand

....., am .....

Entwurf

Anlage 1
MIP 7 (2010-2014) für die Lb. Lambach - Vorchdorf-Eggenberg AG

Stand 30.03.2010

Investitionen

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	Anmerkung
Fahrweg (Unterbau, Oberbau)						
Brückenanstrich (Laudachbrücke)	€ 60.000					Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Brückenneubau km 8,943		€ 20.000	€ 160.000			Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Brückenneubau km 9,294		€ 20.000	€ 180.000			Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Bahnhofvorplatz Bf Vorchdorf, P&R-Anlagen	€ 105.000	€ 155.000				Verbesserung der Zugänge und Umsteigerelationen zum Bus
Neubau Haltestelle (Bahnsteige, P&R); Vorchdorf Gewerbegebiet		€ 85.000	€ 116.000	€ 52.000		Erschließung von Gewerbe- und Siedlungsgebiet
Durchlässe, Unterbausanierung, Untergrundstabilisierung, Entwässerungen Schienen (ca. 540 m Gleis), Kleinmaterial, Schienenschweißen Schwellen (ca. 250 Stk) Schotter, Stopfen, Richten, Planieren	€ 280.000	€ 154.000	€ 158.000	€ 162.000	€ 244.000	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Hochbau						
Aufnahmegebäude, Haltestellen, Unterwerksgebäude	€ 20.000					Bf. Bad Wimsbach Fenster, Türen
Sicherungsanlagen						
technischer Kreuzungsschutz LZA EK km 7,835; km 14,408; km 13,310	€ 160.000	€ 190.000		€ 190.000		Fahrzeitverkürzung, Erhöhung der Sicherheit
Elektrische Anlagen						
Fahrleitung	€ 50.000	€ 52.000	€ 54.000	€ 56.000	€ 58.000	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Unterwerk Neu Vorchdorf				€ 200.000	€ 350.000	Notwendige Investition für den Einsatz neuer Fahrzeuge, Verbesserung der Betriebssicherheit, Fahrzeitverkürzung
Summe Investitionen	**€ 675.000**	**€ 676.000**	**€ 668.000**	**€ 660.000**	**€ 652.000**	

Entwurf

Instandhaltung

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	Anmerkung
Unterbau						
Instandhaltung der Durchlässe, Bahngräben, Entwässerungseinrichtungen, Instandhaltung Brücken, Durchlässe und deren Überprüfungen, Instandhaltung EK-Sicherungseinrichtungen und deren Überprüfungen, Instandhaltung Bahnsteige, P&R-Anlagen	€ 55.000	€ 56.000	€ 58.000	€ 60.000	€ 62.000	Regelmäsig notwendige Erhaltungsarbeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Oberbau						
Inspektionen, wie Streckenbegehung, Gleismessfahrten,Weichenuntersuchungen; Instandhaltung Weichen, Schienenschleifen, Durcharbeitung, Stoßpflege, Regulierungen, Entsorgungen, Einzelschwellenauswechslung, Einbau von gebrauchten Schienen, Lichtraumfreihaltung	€ 55.000	€ 56.000	€ 58.000	€ 60.000	€ 62.000	Regelmäsig notwendige Erhaltungsarbeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Hochbau						
Instandhaltung Gebäude, Wasserleitungen, Kanäle	€ 20.000	€ 15.000	€ 16.000	€ 16.000	€ 17.000	Regelmäsig notwendige Erhaltungsarbeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Sicherungsanlagen						
Instandhaltung Zugleitsystem, Fernsprech-einrichtungen, technischer Kreuzungsschutz / Sperrschranken, div. Signaleinrichtungen	€ 30.000	€ 31.000	€ 32.000	€ 34.000	€ 35.000	Regelmäsig notwendige Erhaltungsarbeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Elektrische Anlagen						
Instandhaltung Leit- und Fernwirktechnik, Unterwerke, Fahrleitung, div. Installationen	€ 55.000	€ 56.000	€ 58.000	€ 60.000	€ 62.000	Regelmäsig notwendige Erhaltungsarbeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Unvorhergesehenes	€ 50.000	€ 50.000	€ 50.000	€ 50.000	€ 50.000	
Summe Instandhaltung	**€ 265.000**	**€ 264.000**	**€ 272.000**	**€ 280.000**	**€ 288.000**	
Gesamtsumme Investitionen und Instandhaltung	**€ 940.000**	**€ 940.000**	**€ 940.000**	**€ 940.000**	**€ 940.000**	
Gesamtsumme Investitionen und Instandhaltung 2010 - 2014					**€ 4.700.000**	

Ü B E R E I N K O M M E N

über die Gewährung von Finanzierungsbeiträgen

zur Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes der

Lokalbahn Gmunden – Vorchdorf Aktiengesellschaft

(7. MIP)

Präambel

Der Bund, vertreten durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und
das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
als Finanzierungsgeber

kommen überein, im Sinne des § 4 des Privatbahngesetzes 2004 (BGBl. I/39 v. 30. April 2004) und mit dem Ziel der

- Sicherstellung eines modernen und leistungsfähigen Schienenverkehrs, der auch zukünftigen infrastrukturellen Ansprüchen im Eisenbahnbereich und um den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGStG) genügen kann
- Kapazitätsverbesserung und –erweiterung im Schienenverkehr
- Verbesserung der Qualität der angebotenen Verkehrsleistung aus infrastruktureller Sicht
- Unterstützung und Fortführung der österreichischen Verkehrspolitik durch Maßnahmen zur Attraktivierung des Schienenpersonen- und -güterverkehrs auch auf regionalen Strecken
- Anhebung der Betriebssicherheit auf der Strecke auf den Stand der Technik

in den Jahren 2010 bis 2014 Finanzierungsbeiträge im Gesamtausmaß von

10.000 000,-- Euro
(in Worten: zehnmillionen Euro)

für Infrastrukturinvestitionen und –erhaltungsmaßnahmen der Lokalbahn Gmunden – Vorchdorf Aktiengesellschaft vertreten durch den Vorstand, im folgenden als Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen bezeichnet, zu folgendenden Bedingungen und Auflagen zu gewähren.

Entwurf

I.

Widmung der Finanzierungsbeiträge

Die diesem Übereinkommen zu Grunde liegenden Infrastrukturinvestitions- und -erhaltungsmaßnahmen sind in der Anlage 1 aufgelistet, genau beschrieben und durch entsprechende Zeit- und Kostenplänen definiert. Die Finanzierung weiterer Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen außerhalb dieses Übereinkommens durch das Land, den Bund oder aus anderen Finanzquellen, bleibt hievon unberührt.

II.

Finanzierungsbeiträge und Finanzierungszeiträume

Jahr	Gesamt	Land Oberösterreich		Bund	
	Kosten	Finanzierungsbeitrag		Finanzierungsbeitrag	
	in Euro	in Euro	%	in Euro	%
2010	**2.000.000**	1.000.000	50,0	1.000.000	50,0
2011	**2.000.000**	1.000.000	50,0	1.000.000	50,0
2012	**2.000.000**	1.000.000	50,0	1.000.000	50,0
2013	**2.000.000**	1.000.000	50,0	1.000.000	50,0
2014	**2.000.000**	1.000.000	50,0	1.000.000	50,0
Gesamt	**10.000.000**	**5.000.000**	**50,0**	**5.000.000**	**50,0**

Die auf die Kosten der finanzierbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine im Sinne der geltenden Richtlinien finanzierbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Finanzierungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als finanzierbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

III.

Auszahlungsvoraussetzungen

Die Vertragspartner leisten ihre Jahresquoten gemäß Punkt II nach Maßgabe des Projektfortschrittes und entsprechend begründeter und von dem Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen bis spätestens zwei Monate vor dem erwünschten Zahlungstermin vorzulegender Zahlungspläne sowie nach Maßgabe der budgetären Bedeckung.

Zahlungen können frühestens nach Fertigung des Vertrages durch alle Vertragspartner geleistet werden.

Vor Auszahlung der jeweiligen Jahresquote informieren sich die Vertragspartner im ersten Quartal eines Jahres über Zeitpunkt bzw. betragliche Höhe der Auszahlung gegenseitig. In begründeten Fällen kann eine Abweichung von den Auszahlungsmodalitäten vorgesehen werden.

Der Bund kann in jedem Jahr der Laufzeit Akkontozahlungen in der Höhe von maximal 30 von Hundert des Jahresbetrages leisten. Der Restbetrag kann erst dann angewiesen werden, wenn durch das Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen der Eingang der Finanzierungsbeiträge der anderen Finanzierungspartner nachgewiesen wird.

Bedarfsgemäße Unter- oder Überzahlungen während eines oder mehrerer Jahre sind in begründeten Fällen möglich. Die für die Programmperiode 2010 – 2014 gemäß Punkt II zugesagte Gesamtfinanzierung darf jedoch nicht überschritten werden.

Werden die veranschlagten Projektkosten unterschritten, verringern sich die Finanzierungsbeiträge aliquot. Gegebenenfalls werden bereits ausbezahlte Finanzierungsbeiträge zurückgefordert. Eine Erhöhung der Projektkosten hat keine Erhöhung der Finanzierungsmittel zur Folge.

Für den Fall, dass Finanzierungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung für allfällige Zahlungen im Rahmen des Finanzierungszweckes verwendet werden können, sind diese vom Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen. Die abreifenden Zinsen sind auf die Finanzierungsbeiträge anzurechnen und verringern den Finanzierungsanteil der jeweiligen Finanzierungsgeber.

IV.
Allgemeine Verpflichtungen

Die Finanzierungsgeber verpflichten das Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen,

a. mit der Durchführung der vorgesehenen Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Finanzierungsbeiträge zu beginnen, die Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen zügig durchzuführen und diese, soweit nicht bereits eine Fristverlängerung gewährt wurde, diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen

b. den Betrieb auf der durch den Bund mitfinanzierten Strecke im Finanzierungszeitraum (in der Projektperiode) und zumindest bis 5 Jahre nach Ende des Finanzierungszeitraumes unter Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung aufrecht zu halten und/oder gegen Benützungsentgelt Eisenbahnverkehr auf der finanzierten Infrastruktur auf die Dauer des Finanzierungszeitraumes und zumindest bis 5 Jahre nach Ende des Finanzierungszeitraumes zu gestatten

c. die Finanzierungsbeiträge so sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig wie möglich einzusetzen und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden

d. zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Finanzierungsbeiträge gesonderte Aufzeichnungen zu führen, diese sowie die entsprechenden Bücher und Belege und sonstige in lit. f genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der letzten Rate des gesamten Finanzierungsbeitrages sicher und geordnet aufzubewahren und den Beauftragten der Finanzierungsgeber sowie der EU jederzeit in die entsprechenden Unterlagen Einsicht zu gewähren

e. den Finanzierungsgebern bis zum 30. Mai jeden Jahres, beginnend mit 30. Mai nach Auszahlung des ersten Teilbetrages und endend mit 30. Mai nach Abschluss des Projektes einen Verwendungsnachweis gemäß Punkt VI über die erhaltenen Finanzierungsbeiträge des jeweiligen Vorjahres vorzulegen, sowie die vollständige Finanzierung des jeweiligen Jahresprogramms nachzuweisen. Nach Abschluss der Laufzeit der Finanzierung ist gleichzeitig mit dem jährlichen Verwendungsnachweis ein Gesamtnachweis einschließlich der Darstellung der Gesamtfinanzierung vorzulegen

f. den Finanzierungsgebern gleichzeitig mit dem Verwendungsnachweis auch die nach Infrastruktur und Absatz getrennten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, die auf Basis der getrennt geführten Buchungskreise erstellt wurden, vorzulegen, es sei denn, das Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen fällt hinsichtlich rechnerischer Trennung von Absatz und Infrastruktur unter eine gesetzliche Ausnahmebestimmung

g. den Organen oder den Beauftragten der Finanzierungsgeber sowie der EU jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Investitionen oder Erhaltungsmaßnahmen zu erteilen, Einsicht in alle Bücher, Belege und Aufzeichnungen sowie sonstige der Überprüfung der Durchführung der Projekte dienende Unterlagen zu gewähren sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen, soweit diese mit den mitfinanzierten Investitionen und/oder Erhaltungsmaßnahmen in Zusammenhang stehen, zu gestatten

h. alle Ereignisse, welche die Durchführung der Investitionen bzw. Erhaltungsmaßnahmen verzögern oder unmöglich machen oder die Erreichung des Finanzierungszieles gefährden, unverzüglich den Finanzierungsgebern anzuzeigen sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den verkehrspolitischen Zielsetzungen des Bundes oder der Länder darstellen oder eine Änderung der vereinbarten Bedingungen erfordern würden, unverzüglich mitzuteilen

i. bei Durchführung der Programme die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch jene des Bundesvergabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten und einzuhalten

j. die Finanzierungsgeber und die von ihnen beauftragten Finanzierungsabwicklungsstellen zu ermächtigen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Finanzierungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht

kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen oder Finanzierungsbeiträge zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben

k. über den Anspruch aus einer Finanzierungszusage weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen

l. die Finanzierungsgeber darüber zu informieren, wenn für die im Rahmen dieses Übereinkommens finanzierten Vorhaben Finanzierungsbeiträge aus anderen Finanzierungs- oder Förderungstiteln beantragt oder gewährt wurden oder wenn eine nachträgliche Antragstellung beabsichtigt ist..

V.
Einstellung oder Rückforderung der Finanzierungsbeiträge

(1) Unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – sind die Finanzierungsbeiträge über Aufforderung der Finanzierungsgeber, der von ihnen beauftragten Finanzierungsabwicklungsstellen oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Finanzierungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte der Finanzierungsgeber oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden
3. vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden oder Berechtigungen zur Inanspruchnahme der Finanzierungsbeiträge innerhalb des zur Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar sind
4. nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse gemeldet werden, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde
5. die Finanzierungsmittel widmungswidrig verwendet werden
6. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist – es sei denn, die Finanzierungsgeber stimmen einer Verlängerung des Durchführungszeitraums schriftlich zu
7. Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden
8. bei Einstellung des Verkehrs auf der mitfinanzierten Strecke ohne Zustimmung der Finanzierungsgeber

9. für den Fall, dass mit den Finanzierungsbeiträgen die Voraussetzungen für die Erlangung einer Betriebskonzession geschaffen werden sollen, die anzustrebende Konzession nicht beantragt wird, bzw. nach Fertigstellung des Vorhabens eine Konzession nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung nachgewiesen wird
10. durch Veräußerung oder Überlassung eines mitfinanzierten Gutes an Dritte der ursprüngliche Finanzierungszweck verhindert wird
11. über das Vermögen des Eisenbahn(-infrastruktur)-unternehmens vor ordnungemäßer Durchführung, während des Durchführungszeitraums oder bis zu 5 Jahre nach Durchführung des mitfinanzierten Investitions- oder Erhaltungsprogramms ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird
12. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung der Finanzierungsbeiträge verlangt wird
13. vom Finanzierungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde.

(2) In den Fällen der Z 1. bis 5., 8., 9. und 13 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Finanzierungsnehmer am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung des Finanzierungsbeitrages an mit 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Finanzierungsnehmer in den übrigen Fällen kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung des Finanzierungsbeitrages unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

(3) Kann die Leistung ohne Verschulden des Finanzierungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden, kann von der Rückzahlung der Finanzierungsbeiträge Abstand genommen werden, wenn die Teilleistung für sich finanzierungswürdig ist.

(4) Die Finanzierung wird ab dem Zeitpunkt, ab dem das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie davon Kenntnis erlangt,

bei Unternehmensänderungen wie Verkauf, Verschmelzung, Aufgehen in einem neuen Unternehmen etc.

eingestellt. Eine Wiederaufnahme der Finanzierung kann beantragt werden, wenn durch die Unternehmensänderungen die ursprünglichen Zielsetzungen für die Finanzierungsgewährung beibehalten werden.

VI.

Verwendungsnachweis; externes Projektcontrolling

Der gemäß Punkt IV. e) vorzulegende Verwendungsnachweis hat durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis zu erfolgen. Der Verwendungsnachweis hat sich sowohl in seinen jährlichen Teilberichten als auch in seinem Abschlussbericht auf das vollständige (Teil-) Projekt zu beziehen.

Der Sachbericht muss eine kurze Darstellung der erhaltenen Finanzierungsmittel sowie deren Verwendung, der durchgeführten Investitionen oder Erhaltungsmaßnahmen sowie der durch diese erzielten Erfolge enthalten. Weiters sind unabhängig von der vorgesehenen Berichtspflicht, allfällige Projektänderungen oder Umstände, die die Projektdurchführung verzögern und unmöglich machen, darzustellen und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Gesamtprojekt bzw. ggf. noch folgende Teilprojekte zu beschreiben.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen entsprechend der Darstellung im Finanzierungsübereinkommen aufzugliedern und die Istkosten den Plankosten gegenüberzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis hat auch eine vollständige Darstellung der Finanzierung des (Teil-) Projektes zu enthalten.

Die Finanzierungsgeber behalten sich jeweils die Einrichtung eines externen, begleitenden Projektcontrollings vor.

VII.

Datenverwendung durch die Finanzierungsgeber

Der Finanzierungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Finanzierungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Finanzierungsgeber und von der von ihm beauftragten Finanzierungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Finanzierungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Finanzierungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazukommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs.1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG sowie §§ 8 und 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, ARR 2004, BGBL II/51) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

Der Finanzierungsnehmer ist einverstanden, dass sein Name und seine Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Finanzierungsbeitrags von den Finanzierungsgebern veröffentlicht wird.

VIII.

Vorzeitige Vertragskündigung in Folge einer Gesetzesänderung

Im Falle struktureller Änderungen im oder betreffend das Privatbahngesetz während der Laufzeit dieses Übereinkommens steht den Vertragsparteien das Recht zu, das gegenständliche Finanzierungsübereinkommen mit dem Ende des Haushaltsjahres, in dem eine derartige Gesetzesänderung stattfindet, zu kündigen.

IX.

Abgaben und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Übereinkommens allenfalls verbundenen Abgaben und sonstigen Gebühren tragen Bund und Länder zu gleichen Teilen entsprechend des unter Punkt II ausgewiesenen Finanzierungsbeitrages.

X.

Gerichtsstand, Rechtsgrundlage

Als Gerichtsstand in allen aus diesem Übereinkommen allenfalls entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbart.

Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

XI.

Vertragsbeilagen, Kenntnisnahme, Anzahl der Verträge

Die diesem Übereinkommen beigehefteten Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Mit der Unterschrift unter dieses Übereinkommen bestätigen die Vertragspartner den Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben und mit diesem einverstanden zu sein.

Entwurf

XII.

Inkrafttreten

Das Übereinkommen tritt mit Unterfertigung durch alle Vertragspartner in Kraft. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Übereinkommens.

Für den Bund:
Die Bundesministerin für Verkehr,
Innovation und Technologie

Für das Land Oberösterreich
Der Landeshauptmann

Wien, am .....

....., am .....

Für die Lokalbahn Gmunden – Vorchdorf AG
Der Vorstand

....., am .....

Entwurf

Anlage 1

MIP 7 (2010-2014) für die Lb. Gmunden - Vorchdorf AG

Stand 30.03.2010

Investitionen

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	Anmerkung
Fahrweg (Unterbau, Oberbau)						
Trassenkorrektur km 2,600 - km 2,770		€ 14.000	€ 300.000			Fahrzeitverkürzung
Brückenneubau km 2,661		€ 20.000	€ 190.000			Notwendige Investition für den Einsatz neuer Fahrzeuge (Achslasterhöhung)
Brückenneubau km 5,786	€ 30.000	€ 140.000				Notwendige Investition für den Einsatz neuer Fahrzeuge (Achslasterhöhung)
Brückenneubau km 7,860	€ 30.000	€ 300.000				Notwendige Investition für den Einsatz neuer Fahrzeuge (Achslasterhöhung)
Umbau Gmunden Seebahnhof				€ 600.000	€ 1.128.000	Notwendig bei Durchbindung zur Straßenbahn Gmunden
Hast Neuhub Verlegung, Neubau	€ 278.000					Bahnsteiglänge für 2-fach Traktion, Einhaltung Etappenplan Behindertengleichstellungsgesetz und Investitionen zur Verbesserung der Sicherheit
Hast Kirchham Ort (Umbau Verlängerung Bst)		€ 135.000	€ 24.000			Bahnsteiglänge für 2-fach Traktion, Einhaltung Etappenplan Behindertengleichstellungsgesetz und Investitionen zur Verbesserung der Sicherheit
Durchlässe, Unterbausanierung, Untergrundstabilisierung, Entwässerungen Schienen (ca. 300 m Gleis), Kleinmaterial, Schienenschweißen; Weichen Schwellen (ca. 450 Stk) Schotter, Stopfen, Richten, Planieren	€ 675.000	€ 684.000	€ 650.000	€ 499.000	€ 368.000	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Sicherungsanlagen						
technischer Kreuzungsschutz LZA EK km 10,370; LZA EK km 1,437 LZA EK km 0,357; LZA EK km 0,992	€ 420.000	€ 245.000	€ 260.000			Fahrzeitverkürzung, Erhöhung der Sicherheit
Elektrische Anlagen						
Leit- und Fernwirktechnik	€ 17.000					Fernsteuerung UW und Oberleitung
Fahrleitung	€ 160.000	€ 62.000	€ 65.000	€ 67.000	€ 70.000	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
neues Unterwerk Engelhof			€ 100.000	€ 413.000		Notwendige Investition für den Einsatz neuer Fahrzeuge, Verbesserung der Betriebssicherheit, Fahrzeitverkürzung
Summe Investitionen	**€ 1.610.000**	**€ 1.600.000**	**€ 1.589.000**	**€ 1.579.000**	**€ 1.566.000**	

Entwurf

Instandhaltung

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	Anmerkung
Unterbau						
Instandhaltung der Bahngräben und Entwässerungseinrichtungen; Instandhaltung Brücken, Durchlässe und deren Überprüfungen; Instandhaltung EK-Sicherungseinrichtungen und deren Überprüfungen; Instandhaltung Bahnsteige, P&R-Anlagen	€ 100.000	€ 103.000	€ 106.000	€ 109.000	€ 113.000	Regelmäsig notwendige Erhaltungsarbeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Oberbau						
Inspektionen, wie Streckenbegehung, Gleismessfahrten, Weichenuntersuchungen; Instandhaltung Weichen; Schienenschleifen; Instandhaltung Weichen, Durcharbeitung, Stoßpflege, Regulierungen, Entsorgungen; Einzelschwellenauswechslung, Einbau von gebrauchten Schienen; Lichtraumfreihaltung	€ 120.000	€ 124.000	€ 127.000	€ 131.000	€ 135.000	Regelmäsig notwendige Erhaltungsarbeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Hochbau						
Instandhaltung Gebäude, Wasserleitungen, Kanäle	€ 15.000	€ 15.000	€ 16.000	€ 16.000	€ 17.000	Regelmäsig notwendige Erhaltungsarbeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Sicherungsanlagen						
Instandhaltung Zugleitsystem, Fernsprecheinrichtungen; technischer Kreuzungs-schutz / Sperrschranken, div. Signaleinrichtungen	€ 45.000	€ 46.000	€ 48.000	€ 49.000	€ 51.000	Regelmäsig notwendige Erhaltungsarbeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Elektrische Anlagen						
Instandhaltung Leit- und Fernwirktechnik, Unterwerke, Fahrleitung; div. Installationen	€ 60.000	€ 62.000	€ 64.000	€ 66.000	€ 68.000	Regelmäsig notwendige Erhaltungsarbeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Unvorhergesehenes	€ 50.000	€ 50.000	€ 50.000	€ 50.000	€ 50.000	
Summe Instandhaltung	**€ 390.000**	**€ 400.000**	**€ 411.000**	**€ 421.000**	**€ 434.000**	
Gesamtsumme Investitionen und Instandhaltung	**€ 2.000.000**	**€ 2.000.000**	**€ 2.000.000**	**€ 2.000.000**	**€ 2.000.000**	
Gesamtsumme Investitionen und Instandhaltung 2010 - 2014					**€ 10.000.000**	

Ü B E R E I N K O M M E N

über die Gewährung von Finanzierungsbeiträgen

zur Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes der

Lokalbahn Vöcklamarkt – Attersee Aktiengesellschaft

(7. MIP)

Präambel

Der Bund, vertreten durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und
das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
als Finanzierungsgeber

kommen überein, im Sinne des § 4 des Privatbahngesetzes 2004 (BGBl. I/39 v. 30. April 2004) und mit dem Ziel der

- Sicherstellung eines modernen und leistungsfähigen Schienenverkehrs, der auch zukünftigen infrastrukturellen Ansprüchen im Eisenbahnbereich und um den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGStG) genügen kann
- Kapazitätsverbesserung und –erweiterung im Schienenverkehr
- Verbesserung der Qualität der angebotenen Verkehrsleistung aus infrastruktureller Sicht
- Unterstützung und Fortführung der österreichischen Verkehrspolitik durch Maßnahmen zur Attraktivierung des Schienenpersonen- und -güterverkehrs auch auf regionalen Strecken
- Anhebung der Betriebssicherheit auf der Strecke auf den Stand der Technik

in den Jahren 2010 bis 2014 Finanzierungsbeiträge im Gesamtausmaß von

6.000.000,-- Euro
(in Worten: sechsmillionen Euro)

für Infrastrukturinvestitionen und –erhaltungsmaßnahmen der Lokalbahn Vöcklamarkt – Attersee Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand, im folgenden als Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen bezeichnet, zu folgenden Bedingungen und Auflagen zu gewähren.

I.

Widmung der Finanzierungsbeiträge

Die diesem Übereinkommen zu Grunde liegenden Infrastrukturinvestitions- und -erhaltungsmaßnahmen sind in der Anlage 1 aufgelistet, genau beschrieben und durch entsprechende Zeit- und Kostenplänen definiert. Die Finanzierung weiterer Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen außerhalb dieses Übereinkommens durch das Land, den Bund oder aus anderen Finanzquellen, bleibt hievon unberührt.

II.

Finanzierungsbeiträge und Finanzierungszeiträume

Jahr	Gesamt	Land Oberösterreich		Bund	
	Kosten	Finanzierungsbeitrag		Finanzierungsbeitrag	
	in Euro	in Euro	%	in Euro	%
2010	**1.200.000**	600.000	50,0	600.000	50,0
2011	**1.200.000**	600.000	50,0	600.000	50,0
2012	**1.200.000**	600.000	50,0	600.000	50,0
2013	**1.200.000**	600.000	50,0	600.000	50,0
2014	**1.200.000**	600.000	50,0	600.000	50,0
Gesamt	**6.000.000**	**3.000.000**	**50,0**	**3.000.000**	**50,0**

Die auf die Kosten der finanzierbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine im Sinne der geltenden Richtlinien finanzierbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Finanzierungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als finanzierbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

III.

Auszahlungsvoraussetzungen

Die Vertragspartner leisten ihre Jahresquoten gemäß Punkt II nach Maßgabe des Projektfortschrittes und entsprechend begründeter und von dem Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen bis spätestens zwei Monate vor dem erwünschten Zahlungstermin vorzulegender Zahlungspläne sowie nach Maßgabe der budgetären Bedeckung.

Zahlungen können frühestens nach Fertigung des Vertrages durch alle Vertragspartner geleistet werden.

Vor Auszahlung der jeweiligen Jahresquote informieren sich die Vertragspartner im ersten Quartal eines Jahres über Zeitpunkt bzw. betragliche Höhe der Auszahlung gegenseitig. In begründeten Fällen kann eine Abweichung von den Auszahlungsmodalitäten vorgesehen werden.

Der Bund kann in jedem Jahr der Laufzeit Akkontozahlungen in der Höhe von maximal 30 von Hundert des Jahresbetrages leisten. Der Restbetrag kann erst dann angewiesen werden, wenn durch das Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen der Eingang der Finanzierungsbeiträge der anderen Finanzierungspartner nachgewiesen wird.

Bedarfsgemäße Unter- oder Überzahlungen während eines oder mehrerer Jahre sind in begründeten Fällen möglich. Die für die Programmperiode 2010 – 2014 gemäß Punkt II zugesagte Gesamtfinanzierung darf jedoch nicht überschritten werden.

Werden die veranschlagten Projektkosten unterschritten, verringern sich die Finanzierungsbeiträge aliquot. Gegebenenfalls werden bereits ausbezahlte Finanzierungsbeiträge zurückgefordert. Eine Erhöhung der Projektkosten hat keine Erhöhung der Finanzierungsmittel zur Folge.

Für den Fall, dass Finanzierungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung für allfällige Zahlungen im Rahmen des Finanzierungszweckes verwendet werden können, sind diese vom Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen. Die abreifenden Zinsen sind auf die Finanzierungsbeiträge anzurechnen und verringern den Finanzierungsanteil der jeweiligen Finanzierungsgeber.

IV.
Allgemeine Verpflichtungen

Die Finanzierungsgeber verpflichten das Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen,

a. mit der Durchführung der vorgesehenen Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Finanzierungsbeiträge zu beginnen, die Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen zügig durchzuführen und diese, soweit nicht bereits eine Fristverlängerung gewährt wurde, diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen

b. den Betrieb auf der durch den Bund mitfinanzierten Strecke im Finanzierungszeitraum (in der Projektperiode) und zumindest bis 5 Jahre nach Ende des Finanzierungszeitraumes unter Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung aufrecht zu halten und/oder gegen Benützungsentgelt Eisenbahnverkehr auf der finanzierten Infrastruktur auf die Dauer des Finanzierungszeitraumes und zumindest bis 5 Jahre nach Ende des Finanzierungszeitraumes zu gestatten

c. die Finanzierungsbeiträge so sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig wie möglich einzusetzen und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden

d. zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Finanzierungsbeiträge gesonderte Aufzeichnungen zu führen, diese sowie die entsprechenden Bücher und Belege und sonstige in lit. f genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der letzten Rate des gesamten Finanzierungsbeitrages sicher und geordnet aufzubewahren und den Beauftragten der Finanzierungsgeber sowie der EU jederzeit in die entsprechenden Unterlagen Einsicht zu gewähren

e. den Finanzierungsgebern bis zum 30. Mai jeden Jahres, beginnend mit 30. Mai nach Auszahlung des ersten Teilbetrages und endend mit 30. Mai nach Abschluss des Projektes einen Verwendungsnachweis gemäß Punkt VI über die erhaltenen Finanzierungsbeiträge des jeweiligen Vorjahres vorzulegen, sowie die vollständige Finanzierung des jeweiligen Jahresprogramms nachzuweisen. Nach Abschluss der Laufzeit der Finanzierung ist gleichzeitig mit dem jährlichen Verwendungsnachweis ein Gesamtnachweis einschließlich der Darstellung der Gesamtfinanzierung vorzulegen

f. den Finanzierungsgebern gleichzeitig mit dem Verwendungsnachweis auch die nach Infrastruktur und Absatz getrennten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, die auf Basis der getrennt geführten Buchungskreise erstellt wurden, vorzulegen, es sei denn, das Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen fällt hinsichtlich rechnerischer Trennung von Absatz und Infrastruktur unter eine gesetzliche Ausnahmebestimmung

g. den Organen oder den Beauftragten der Finanzierungsgeber sowie der EU jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Investitionen oder Erhaltungsmaßnahmen zu erteilen, Einsicht in alle Bücher, Belege und Aufzeichnungen sowie sonstige der Überprüfung der Durchführung der Projekte dienende Unterlagen zu gewähren sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen, soweit diese mit den mitfinanzierten Investitionen und/oder Erhaltungsmaßnahmen in Zusammenhang stehen, zu gestatten

h. alle Ereignisse, welche die Durchführung der Investitionen bzw. Erhaltungsmaßnahmen verzögern oder unmöglich machen oder die Erreichung des Finanzierungszieles gefährden, unverzüglich den Finanzierungsgebern anzuzeigen sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den verkehrspolitischen Zielsetzungen des Bundes oder der Länder darstellen oder eine Änderung der vereinbarten Bedingungen erfordern würden, unverzüglich mitzuteilen

i. bei Durchführung der Programme die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch jene des Bundesvergabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten und einzuhalten

j. die Finanzierungsgeber und die von ihnen beauftragten Finanzierungsabwicklungsstellen zu ermächtigen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Finanzierungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht

kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen oder Finanzierungsbeiträge zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben

k. über den Anspruch aus einer Finanzierungszusage weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen

l. die Finanzierungsgeber darüber zu informieren, wenn für die im Rahmen dieses Übereinkommens finanzierten Vorhaben Finanzierungsbeiträge aus anderen Finanzierungs- oder Förderungstiteln beantragt oder gewährt wurden oder wenn eine nachträgliche Antragstellung beabsichtigt ist..

V.
Einstellung oder Rückforderung der Finanzierungsbeiträge

(1) Unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – sind die Finanzierungsbeiträge über Aufforderung der Finanzierungsgeber, der von ihnen beauftragten Finanzierungsabwicklungsstellen oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Finanzierungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte der Finanzierungsgeber oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden
3. vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden oder Berechtigungen zur Inanspruchnahme der Finanzierungsbeiträge innerhalb des zur Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar sind
4. nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse gemeldet werden, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde
5. die Finanzierungsmittel widmungswidrig verwendet werden
6. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist – es sei denn, die Finanzierungsgeber stimmen einer Verlängerung des Durchführungszeitraums schriftlich zu
7. Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden
8. bei Einstellung des Verkehrs auf der mitfinanzierten Strecke ohne Zustimmung der Finanzierungsgeber

9. für den Fall, dass mit den Finanzierungsbeiträgen die Voraussetzungen für die Erlangung einer Betriebskonzession geschaffen werden sollen, die anzustrebende Konzession nicht beantragt wird, bzw. nach Fertigstellung des Vorhabens eine Konzession nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung nachgewiesen wird
10. durch Veräußerung oder Überlassung eines mitfinanzierten Gutes an Dritte der ursprüngliche Finanzierungszweck verhindert wird
11. über das Vermögen des Eisenbahn(-infrastruktur)-unternehmens vor ordnungemäßer Durchführung, während des Durchführungszeitraums oder bis zu 5 Jahre nach Durchführung des mitfinanzierten Investitions- oder Erhaltungsprogramms ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird
12. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung der Finanzierungsbeiträge verlangt wird
13. vom Finanzierungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde.

(2) In den Fällen der Z 1. bis 5., 8., 9. und 13 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Finanzierungsnehmer am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung des Finanzierungsbeitrages an mit 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Finanzierungsnehmer in den übrigen Fällen kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung des Finanzierungsbeitrages unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

(3) Kann die Leistung ohne Verschulden des Finanzierungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden, kann von der Rückzahlung der Finanzierungsbeiträge Abstand genommen werden, wenn die Teilleistung für sich finanzierungswürdig ist.

(4) Die Finanzierung wird ab dem Zeitpunkt, ab dem das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie davon Kenntnis erlangt,

bei Unternehmensänderungen wie Verkauf, Verschmelzung, Aufgehen in einem neuen Unternehmen etc.

eingestellt. Eine Wiederaufnahme der Finanzierung kann beantragt werden, wenn durch die Unternehmensänderungen die ursprünglichen Zielsetzungen für die Finanzierungsgewährung beibehalten werden.

VI.

Verwendungsnachweis; externes Projektcontrolling

Der gemäß Punkt IV. e) vorzulegende Verwendungsnachweis hat durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis zu erfolgen. Der Verwendungsnachweis hat sich sowohl in seinen jährlichen Teilberichten als auch in seinem Abschlussbericht auf das vollständige (Teil-) Projekt zu beziehen.

Der Sachbericht muss eine kurze Darstellung der erhaltenen Finanzierungsmittel sowie deren Verwendung, der durchgeführten Investitionen oder Erhaltungsmaßnahmen sowie der durch diese erzielten Erfolge enthalten. Weiters sind unabhängig von der vorgesehenen Berichtspflicht, allfällige Projektänderungen oder Umstände, die die Projektdurchführung verzögern und unmöglich machen, darzustellen und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Gesamtprojekt bzw. ggf. noch folgende Teilprojekte zu beschreiben.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen entsprechend der Darstellung im Finanzierungsübereinkommen aufzugliedern und die Istkosten den Plankosten gegenüberzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis hat auch eine vollständige Darstellung der Finanzierung des (Teil-) Projektes zu enthalten.

Die Finanzierungsgeber behalten sich jeweils die Einrichtung eines externen, begleitenden Projektcontrollings vor.

VII.

Datenverwendung durch die Finanzierungsgeber

Der Finanzierungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Finanzierungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Finanzierungsgeber und von der von ihm beauftragten Finanzierungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Finanzierungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Finanzierungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazukommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs.1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG sowie §§ 8 und 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, ARR 2004, BGBL II/51) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

Der Finanzierungsnehmer ist einverstanden, dass sein Name und seine Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Finanzierungsbeitrags von den Finanzierungsgebern veröffentlicht wird.

VIII.
Vorzeitige Vertragskündigung in Folge einer Gesetzesänderung

Im Falle struktureller Änderungen im oder betreffend das Privatbahngesetz während der Laufzeit dieses Übereinkommens steht den Vertragsparteien das Recht zu, das gegenständliche Finanzierungsübereinkommen mit dem Ende des Haushaltsjahres, in dem eine derartige Gesetzesänderung stattfindet, zu kündigen.

IX.
Abgaben und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Übereinkommens allenfalls verbundenen Abgaben und sonstigen Gebühren tragen Bund und Länder zu gleichen Teilen entsprechend des unter Punkt II ausgewiesenen Finanzierungsbeitrages.

X.
Gerichtsstand, Rechtsgrundlage

Als Gerichtsstand in allen aus diesem Übereinkommen allenfalls entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbart.

Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

XI.
Vertragsbeilagen, Kenntnisnahme, Anzahl der Verträge

Die diesem Übereinkommen beigehefteten Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Mit der Unterschrift unter dieses Übereinkommen bestätigen die Vertragspartner den Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben und mit diesem einverstanden zu sein.

Entwurf

XII.

Inkrafttreten

Das Übereinkommen tritt mit Unterfertigung durch alle Vertragspartner in Kraft. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Übereinkommens.

Für den Bund:
Die Bundesministerin für Verkehr,
Innovation und Technologie

Für das Land Oberösterreich
Der Landeshauptmann

Wien, am .....

....., am .....

Für die Lokalbahn Vöcklamarkt – Attersee AG:
Der Vorstand

……....., am .....

Entwurf

Anlage 1

MIP 7 (2010-2014) für die Lb. Vöcklamarkt-Attersee AG

Stand 30.03.2010

Investitionen

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	Anmerkung
Fahrweg (Unterbau, Oberbau)						
Brückenneubau km 8,776	€ 153.000	€ 400.000				Notwendige Investitionen bei Einsatz neuer Fahrzeuge. Derzeit 7,5t Achslast.
Erneuerung von 3 Bahnsteigen bzw. Haltestellen; Kogl, Hipping, Attersee	€ 215.000		€ 218.000		€ 339.000	Einhaltung Etappenplan Behinderten-gleichstellungsgesetz und Investitionen zur Verbesserung der Sicherheit
Durchlässe, Unterbausanierung, Untergrundstabilisierung, Entwässerungen, Vermessung Schwellen (ca. 535 Stk) Schotter, Stopfen, Richten, Planieren	€ 390.000	€ 372.000	€ 383.000	€ 396.000	€ 408.000	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Hochbau						
Aufnahmegebäude, Haltestellen, Unterwerksgebäude	€ 60.000	€ 40.000				WC Anlagen St Georgen, Serverraum Attersee für Zugleitsystem
Sicherungsanlagen						
Einführung Zugleitsystem	€ 52.000	€ 47.000	€ 97.000	€ 68.000	€ 76.000	Notwendige Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit
Elektrische Anlagen						
Fahrleitung	€ 45.000	€ 47.000	€ 49.000	€ 51.000	€ 53.000	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Unterwerk neu			€ 150.000	€ 369.000		Notwendige Investition für den Einsatz neuer Fahrzeuge, Verbesserung der Betriebssicherheit, Fahrzeitverkürzung
Summe Investitionen	**€ 915.000**	**€ 906.000**	**€ 897.000**	**€ 884.000**	**€ 876.000**	

Entwurf

Instandhaltung

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	Anmerkung
Unterbau						
Instandhaltung der Durchlässe, Bahngräben, Entwässerungseinrichtungen, Instandhaltung Brücken, Durchlässe und deren Überprüfungen, Instandhaltung EK-Sicherungseinrichtungen und deren Überprüfungen, Instandhaltung Bahnsteige, P&R-Anlagen	€ 70.000	€ 72.000	€ 74.000	€ 76.000	€ 79.000	Regelmäsig notwendige Erhaltungsarbeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Oberbau						
Inspektionen, wie Streckenbegehung, Gleismessfahrten,Weichenuntersuchungen; Instandhaltung Weichen, Schienenschleifen, Durcharbeitung, Stoßpflege, Regulierungen, Entsorgungen, Einzelschwellenauswechslung, Einbau von gebrauchten Schienen, Lichtraumfreihaltung	€ 100.000	€ 103.000	€ 106.000	€ 109.000	€ 113.000	Regelmäsig notwendige Erhaltungsarbeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Hochbau						
Instandhaltung Gebäude, Wasserleitungen, Kanäle	€ 10.000	€ 10.000	€ 10.000	€ 11.000	€ 11.000	Regelmäsig notwendige Erhaltungsarbeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Sicherungsanlagen						
Instandhaltung Zugleitsystem, Fernsprech-einrichtungen, technischer Kreuzungsschutz / Sperrschranken, div. Signaleinrichtungen	€ 25.000	€ 27.000	€ 30.000	€ 35.000	€ 35.000	Regelmäsig notwendige Erhaltungsarbeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Elektrische Anlagen						
Instandhaltung Leit- und Fernwirktechnik, Unterwerke, Fahrleitung, div. Installationen	€ 50.000	€ 52.000	€ 53.000	€ 55.000	€ 56.000	Regelmäsig notwendige Erhaltungsarbeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
Unvorhergesehenes	€ 30.000	€ 30.000	€ 30.000	€ 30.000	€ 30.000	
Summe Instandhaltung	**€ 285.000**	**€ 294.000**	**€ 303.000**	**€ 316.000**	**€ 324.000**	
Gesamtsumme Investitionen und Instandhaltung	**€ 1.200.000**	**€ 1.200.000**	**€ 1.200.000**	**€ 1.200.000**	**€ 1.200.000**	
Gesamtsumme Investitionen u. Instandhaltung 2010 - 2014					**€ 6.000.000**	